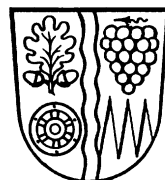


AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 08

19.05.2022

49. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten

| | |
|--|------|
| Sitzung des Ausschusses für Bauen, Energie, Bildung und Kultur des Landkreises Main-Spessart am Freitag, den 20.05.2022..... | S.37 |
| Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Nachhaltigkeit des Landkreises Main-Spessart am Montag, den 30.05.2022..... | S.38 |
| Satzung des Landkreises Main-Spessart zur Regelung der Entschädigung der Stellvertreter der Landrätin, ehrenamtlich tätiger Mitglieder des Kreistags und sonstiger ehrenamtlich für den Landkreis Main-Spessart Tätiger..... | S.38 |

Bauwesen

Bauvorhaben: TEKTUR;
Errichtung einer Freilichttribüne, Funktionsgebäude für Schauspieler sowie einer veränderbaren Bühne für die Durchführung von Freilichtaufführungen; Änderung am Schauspielhaus (Größe und Lage), Änderungen Tribünendach (Dachkonstruk-

tion und Dachneigung), Errichtung eines Wendehammers sowie Korrektur der Darstellung der Burgmauer, Änderung der Bestuhlung
Bauherr(en): Scherenburgfestspiele Main-Spessart-gGmbH,
Bauort: Gemarkung: Gemünden a. Main
Fl.-Nr(n): 1190, 1192.....S.41
Vollzug der Baugesetze;
Bauvorhaben: Umrüstung von FdZ 1.0 auf 2.1x der ALDI-Filiale
Bauherr(en): ALDI SE & Co. KG,
Bauort: Gemarkung: Lohr a.M. Fl.-Nr(n): 2965/1.....S.41
Vollzug der Baugesetze;
Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Rechtsanwaltskanzlei zur Wohnung
Bauherr(en): Burcu Özer,
Bauort: Gemarkung: Lohr a.M. Fl.-Nr(n): 584/3.....S.42

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbe-seitigung „Zellinger Becken“ für das Haushaltsjahr 2022.....S.43

Kreisangelegenheiten

Die **12. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Energie, Bildung und Kultur des Landkreises Main-Spessart** findet am **Freitag, den 20.05.2022, um 09:30 Uhr** **im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt** statt.

Tagesordnung:

- 1 Vergabe des Auftrages über die Mitwirkung bei der Umsetzung des Projekts "Digital-pakt Schule"
- 2 Präsentation und Entwicklung der Anmeldezahlen (5. Jahrgangsstufe) der Realschulen und Gymnasien im Landkreis Main-Spessart
- 3 Information über die Bewerbung um die Teilnahme am Pilotversuch "Digitale Schule der Zukunft"
- 4 Beratung und Beschlussempfehlung über die Vergabe von Deckenbauarbeiten auf der Kreisstraße MSP 26 Hafenlohrtal
- 5 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Bauleistungen für Markierungsarbeiten auf Kreisstraßen im Landkreis Main-Spessart
- 6 Vergabe von Spielplatz-Spielgeräten für das FÖZ Gemünden
- 7 Vergabe von Klassenzimmertüren für die BS Lohr
- 8 Vergabe von Mess- und Regeltechnik für die FOS/BOS Marktheidenfeld
- 9 Vergabe der Lieferung/Montage von Außenjalousien für das Gymnasium Marktheidenfeld
- 10 Energieeinsparung und Solarenergie auf landkreiseigenen Gebäuden
- 11 Sachstand Schulstandort Marktheidenfeld – Objektplanung Sporthalle – Angebote
- 12 Sachstand Schulstandort Marktheidenfeld – Planerwettbewerb – Auslobung

13 Kurze Anfragen

Die 6. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Nachhaltigkeit des Landkreises Main-Spessart findet am Montag, den 30.05.2022, um 09:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt statt.

Tagesordnung:

- 1 Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Optimierung der Sicherung der Qualität der Bioabfälle
- 2 Besichtigung und Führung im RETERRA Humuswerk Main-Spessart GmbH & Co. KG in Wernfeld
- 3 Kurze Anfragen

S A T Z U N G
des Landkreises Main-Spessart
zur Regelung der Entschädigung der Stellvertreter der Landrätin, ehrenamtlich tätiger Mitglieder des Kreistags und sonstiger ehrenamtlich für den Landkreis Main-Spessart Tätiger

Der Landkreis Main-Spessart erlässt folgende

S A T Z U N G

§ 1

- (1) Die Mitglieder des Kreistags erhalten für die Abgeltung des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwandes eine monatliche Entschädigung von 70,00 €.
- (2) Der gewählte Stellvertreter und die weiteren Stellvertreter/innen der Landrätin erhalten neben der in Abs. 1 genannten Entschädigung eine Pauschale nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG). Diese Pauschalen erhöhen sich mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz wie sich alle Grundgehälter der Besoldungsordnung A einheitlich ändern. Die weiteren Stellvertreter/innen der Landrätin erhalten eine jährliche Sonderzahlung gem. Art. 55 Abs. 1 KWBG.
- (3) Die Stellvertreter/innen erhalten im Falle der Vertretung der Landrätin ab dem 4. Tage täglich 1/30 des Grundgehältes und der Dienstaufwandsentschädigung der Landrätin. Die Gesamtentschädigung innerhalb eines Kalendermonats darf nicht höher sein als die Summe von Grundgehalt und Dienstaufwandsentschädigung der Vertretenen.
- (4) Den Fraktionsvorsitzenden im Kreistag wird eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 € zuzüglich 50,00 € pro Fraktionsmitglied gewährt.

§ 2

- (1) Die Mitglieder des Kreistags erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen des Kreistags für jeden Sitzungstag 65,00 € als Aufwandsentschädigung. Zusätzlich werden die Fahrkosten in Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) für die Strecke zwischen dem Hauptwohnsitz und dem jeweiligen Sitzungsort erstattet. Die stellvertretenden Landrät/innen erhalten die Entschädigung nicht, wenn sie zur gleichen Zeit Bezüge nach § 1 Abs. 3 erhalten.
- (2) Arbeitnehmer/innen erhalten außerdem den ihnen entstandenen Verdienstaufschlag vergütet; der Betrag ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Der zu zahlende Höchstbetrag wird auf 50,00 € pro Stunde festgelegt.
- (3) Selbstständig Tätige erhalten außerdem für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehenden Zeitversäumnisse eine pauschale Entschädigung. Diese beträgt je 1 Stunde Sitzungsdauer 35,00 €. Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Zur Sitzungsdauer zählt 1 Stunde für An- und Rückreise; angebrochene Stunden werden als volle Stunden berechnet.

Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich Nachteile entstehen, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten außerdem für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstandene Zeitversäumnisse eine pauschale Entschädigung. Je angefangene Stunde Sitzungsdauer i.H.v. 20,00 €, maximal für 10 Stunden je Tag. Zur Sitzungsdauer zählt eine Stunde An- und Rückreise, angebrochene Stunden werden als volle Stunden gezählt.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch
- a) bei Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse oder von Arbeitskommissionen;
 - b) bei Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrage der zuständigen Kreisorgane.
- (5) a) Bei Teilnahme an bis zu zwölf Fraktionssitzungen jährlich, die Kreistags- oder Ausschusssitzungen (außer Rechnungsprüfungsausschuss) zu deren Vorbereitung vorangehen und sich die Kreistags-/Ausschusssitzung nicht unmittelbar anschließt, gilt für die Entschädigung Abs. 1.
- b) Für Informationssitzungen der Fraktionsvorsitzenden bzw. der Vertreter/innen der weiteren Parteien und Wählergruppen zur Vorbereitung von Kreistags-/Ausschusssitzungen erfolgt die Entschädigung der Teilnehmer/innen zum halben Betrag des Abs. 1 Satz 1 (32,50 €). Daneben werden die Fahrtauslagen nach Abs. 1 Satz 2 erstattet.
- (6) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gezahlt.
- (7) Die Empfänger/innen von Verdienstaussfallentschädigungen haben diese in voller Höhe bei ihren Arbeitgebern zur Versteuerung usw. zu melden, sofern die Entschädigungen nicht unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt werden.
- (8) Mitglieder des Kreistags, die erklären, dass sie auf die Zusendung von Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten und diese ausschließlich digital abrufen, erhalten für jeden Sitzungstag eine Digitalisierungspauschale von 5,00 €.

§ 3

Für auswärtige Dienstgeschäfte werden neben den Entschädigungen nach § 2 Reisekosten nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt. Der Dienstreiseauftrag

wird durch die Landrätin schriftlich erteilt. Sitzungen oder Dienstgeschäfte des Kreistags oder eines Ausschusses innerhalb des Kreisgebietes zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

§ 4

Für die Teilnahme an einer Fortbildung entstehende Reisekosten und Seminargebühren werden einmal jährlich bis zum Höchstbetrag von 200,00 € übernommen. Ein Verdienstaussfall wird nicht gezahlt.

§ 5

Für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger/innen, die nicht dem Kreistag angehören und die an den Beratungen eines vom Kreistag gebildeten Ausschusses teilnehmen, dem sie als Mitglied angehören sowie für beigezogene Sachverständige usw. gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 entsprechend, soweit keine Regelung in § 6 erfolgt. Sie erhalten keine Aufwandsentschädigung, soweit die Tätigkeit zu ihrem Aufgabenbereich im öffentlichen Dienst gehört.

§ 6

- (1) Für die für den Landkreis Main-Spessart ehrenamtlich tätigen Jagdberater und Naturschutzwächter, die ehrenamtlichen Biber- und Fledermausfachberater, den ehrenamtlichen Leiter des Medienzentrums (Kreisbildstelle), die ehrenamtlichen Kreisarchivpfleger, Kreisheimatpfleger und Feuerwehrführungskräfte bzw. Inhaber von Sonderfunktionen im Bereich der Feuerwehr sowie die Mitglieder des Kreissenorenbeirates gelten die Regelungen in den folgenden Absätzen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Jagdberater des Landkreises Main-Spessart wird festgesetzt auf 113,52 € / Monat.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche
 - a) Naturschutzwächter des Landkreises Main-Spessart wird festgesetzt auf 160,39 € / Monat.
 - b) Biberberater des Landkreises Main-Spessart wird festgesetzt auf 165 € / Monat.
 - c) Fledermausfachberater des Landkreises Main-Spessart wird festgesetzt auf 95 € / Monat.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Leiter des Medienzentrums (Kreisbildstelle) Main-Spessart wird festgesetzt auf 250,00 € / Monat.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Kreisarchivpfleger des Landkreises Main-Spessart wird festgesetzt auf 128,51 € / Monat.
- (6) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Kreisheimatpfleger des Landkreises Main-Spessart wird festgesetzt auf 158,29 € / Monat.
- (7) Die in den Absätzen (2) bis (6) geregelten Aufwandsentschädigungen haben teil an Erhöhungen des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A für die Beamten mit gleichem Prozentsatz. Für die in den Absätzen (2) bis (6) genannten ehrenamtlich Tätigen werden Reisekosten nach dem BayRKG gewährt.
- (8) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Kreisbrandinspektion wird wie folgt festgesetzt:

- a) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandrat des Landkreises Main-Spessart wird auf das Mittel des möglichen Rahmens der Entschädigung für Kreisbrandräte nach der jeweils aktuellen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Entschädigung nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz und sein Geschäftsbedarf auf 122,00 € pro Monat festgesetzt. Reisekosten werden in entsprechender Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) gewährt.
- b) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Kreisbrandinspektoren im Landkreis Main-Spessart wird auf das Mittel des möglichen Rahmens der Entschädigung für Kreisbrandinspektoren nach der jeweils aktuellen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Entschädigung nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz und der Geschäftsbedarf auf 100,00 € pro Monat festgesetzt. Reisekosten werden in entsprechender Anwendung des BayRKG gewährt.
- c) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Kreisbrandmeister im Landkreis Main-Spessart wird auf das Mittel des möglichen Rahmens der Entschädigung für Kreisbrandmeister nach der jeweils aktuellen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Entschädigung nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz festgesetzt. Reisekosten werden nach dem BayRKG gewährt.
- d) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Inhaber einer Sonderfunktion im Landkreis Main-Spessart wird je nach Aufwand und Umfang wie folgt gestaffelt und festgelegt:
- Stufe 1 entspricht der Aufwandsentschädigung eines Kreisbrandmeisters gem. § 6 Abs. 8 Buchst. c dieser Satzung in der neuen Fassung.
 - Stufe 2 entspricht der Hälfte der Aufwandsentschädigung eines Kreisbrandmeisters gem. § 6 Abs. 8 Buchst. c dieser Satzung in der neuen Fassung.
 - Stufe 3 entspricht der Entschädigung eines Kommandanten in entsprechender Anwendung des Art. 11 Abs. 1, Abs. 2 Halbsatz 1 des BayFwG i.V.m. § 11 Abs. 1 der AVBayFwG nach den Mindestsätzen der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Entschädigung nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz.
 - Stufe 4 entspricht der Entschädigung eines stellvertretenden Kommandanten in entsprechender Anwendung des Art. 11 Abs. 1, Abs. 2 Halbsatz 2 des BayFwG i.V.m. § 11 Abs. 1 der AVBayFwG nach den Mindestsätzen der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Entschädigung nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz.
- e) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Helfer in der kreiseigenen Atemschutzwerkstatt des im Landkreises Main-Spessart wird auf 220,00 € pro Monat festgesetzt. Die entstandenen Kosten werden kostendeckend auf die Städte, Märkte und Gemeinden im Rahmen der Verträge über die Nutzung der kreiseigenen Einrichtung umlegt.
- f) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Helfer in der kreiseigenen Atemschutzübungsanlage des im Landkreises Main-Spessart wird auf 50,00 € pro Monat festgesetzt. Die entstandenen Kosten werden kostendeckend auf die Städte, Märkte und Gemeinden im Rahmen der Verträge über die Nutzung der kreiseigenen Einrichtung umlegt.
- Im Übrigen gilt für den Kreisbrandrat, die Kreisbrandinspektoren sowie die Kreisbrandmeister Art. 20 Abs. 2 und 3 des BayFwG und § 13 AVBayFwG über die Entschädigung der Kreisbrandräte, der Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister. Für Inhaber von Sonderfunktionen gilt die entsprechende Anwendung des Art. 20 Abs. 2 und 3 des BayFwG und des § 13 AVBayFwG. Bei der Anwendung des Art. 20 Abs. 2 und 3 des BayFwG wird im Rahmen der Ermessensausübung insbesondere ein tatsächlich geleisteter Arbeitsanteil entsprechend anteilig berücksichtigt.
- (9) Den Mitgliedern des Kreissenorenbeirates werden Reisekosten nach dem BayRKG gewährt.

§ 7

Diese Satzung tritt, mit Ausnahme von § 6 Abs. 4, rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder des Kreistages und sonstiger Kreisbürger vom 06. Juni 2014 außer Kraft. § 6 Abs. 4 tritt am 01. Juli 2020 in Kraft. § 6 Abs. 8 tritt rückwirkend zum 15. März 2022 in Kraft. § 6 dieser Satzung ersetzt die bisherigen Beschlüsse der Kreisgremien über Aufwandsentschädigungen.

Karlstadt, 28. April 2022
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Sabine Sitter
Landrätin

Bauwesen

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: TEKTUR;

Errichtung einer Freilichttribüne, Funktionsgebäude für Schauspieler sowie einer veränderbaren Bühne für die Durchführung von Freilichtaufführungen; Änderung am Schauspielhaus (Größe und Lage), Änderungen Tribünendach (Dachkonstruktion und Dachneigung), Errichtung eines Wendehammers sowie Korrektur der Darstellung der Burgmauer, Änderung der Bestuhlung

Bauherr(en): Scherenburgfestspiele Main-Spessart-gGmbH,

Bauort: Gemarkung: Gemünden a. Main Fl.-Nr(n): 1190, 1192

Az.: 51-602 B-2021-1633

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben genannte Vorhaben wird die

Nachtragsbaugenehmigung

nach Maßgaben der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen erteilt.

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt, die in dieser Bekanntmachung nicht abgedruckt wurden.

Hinweise:

1. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens sowie der vollständige Baugenehmigungsbescheid können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Zimmer Nr. 224 eingesehen werden.
2. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO-) und wird die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftsatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfe Dritter gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung; d.h., von dieser Bauberechtigung kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn diese mit einer Klage angegriffen wird. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Main-Spessart oder beim Verwaltungsgericht Würzburg beantragt werden (§§ 80 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch die ab 01. Juli 2007 geltende Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
2. Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
3. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 09.05.2022

gez.

Sitter
Landrätin

Vollzug der Baugesetze;
Bauvorhaben: Umrüstung von FdZ 1.0 auf 2.1x der ALDI-Filiale
Bauherr(en): ALDI SE & Co. KG,
Bauort: Gemarkung: Lohr a.M. Fl.-Nr(n): 2965/1
 Az.: 51-602 B-2022-243

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben genannte Vorhaben wird die

baurechtliche Genehmigung

nach Maßgaben der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen erteilt.

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt, die in dieser Bekanntmachung nicht abgedruckt wurden.

Hinweise:

3. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens sowie der vollständige Baugenehmigungsbescheid können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Zimmer Nr. 224 eingesehen werden.
4. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO-) und wird die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftsatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfe Dritter gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung; d.h., von dieser Bauberechtigung kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn diese mit einer Klage angegriffen wird. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Main-Spessart oder beim Verwaltungsgericht Würzburg beantragt werden (§§ 80 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

4. Durch die ab 01. Juli 2007 geltende Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzu legen.
5. Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
6. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Main-Spessart
 Karlstadt, 05.05.2022

gez.

Adolph
 Regierungsrätin

Vollzug der Baugesetze;
Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Rechtsanwaltskanzlei zur Wohnung
Bauherr(en): Burcu Özer,
Bauort: Gemarkung: Lohr a.M. Fl.-Nr(n): 584/3
 Az.: 51-602 BW-2022-287

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben genannte Vorhaben wird die

baurechtliche Genehmigung

nach Maßgaben der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen erteilt.

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt, die in dieser Bekanntmachung nicht abgedruckt wurden.

Hinweise:

1. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens sowie der vollständige Baugenehmigungsbescheid können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Zimmer Nr. 224 eingesehen werden.
2. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung –BayBO-) und wird die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftsatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfe Dritter gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung; d.h., von dieser Bauberechtigung kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn diese mit einer Klage angegriffen wird. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Main-Spessart oder beim Verwaltungsgericht Würzburg beantragt werden (§§ 80 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch die ab 01. Juli 2007 geltende Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzu legen.
2. Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
3. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 18.05.2022

gez.

Adolph
Regierungsrätin

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Zellinger Becken“ für das Haushaltsjahr 2022

AZ: 21-941

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Zellinger Becken“ hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Das Landratsamt Main-Spessart hat mit Schreiben vom 05.04.2022 AZ: 21-941 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

I.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Zellinger Becken“
(Landkreis Main-Spessart)

für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2022** wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | |
|--|-----------------------|
| im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 1.429.178,00 € |
|--|-----------------------|

und

| | |
|--|-----------------------|
| im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 2.204.965,00 € |
|--|-----------------------|

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 236.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 130.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

| A. Verwaltungsumlage | | B. Investitionsumlage: | |
|-----------------------------|----------------------|-------------------------------|-------------------|
| Gemeinde Erlabrunn: | 82.511,03 € | Gemeinde Erlabrunn: | 2.361,47 € |
| Gemeinde Himmelstadt: | 115.809,58 € | Gemeinde Himmelstadt: | 2.528,16 € |
| Gemeinde Leinach: | 230.773,45 € | Gemeinde Leinach: | 2.861,55 € |
| Markt Zellingen: | 599.773,64 € | Markt Zellingen: | 10.226,55 € |
| KU Retzstadt: | 83.794,72 € | KU Retzstadt: | 1.944,74 € |
| Gemeinde Thüngersheim: | 170.838,58 € | Gemeinde Thüngersheim: | 7.859,53 € |
| | <hr/> 1.283.501,00 € | | <hr/> 27.782,00 € |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 238.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Zellingen, 06.04.2022

gez.

Herbert Hemmelmann
Erster Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde genehmigt (Schreiben des Landratsamtes Main Spessart vom 05.04.2022, AZ 21-941).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Halbsatz 1 GO ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen, Würzburger Straße 26, Zimmer Nr. 13, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Landkreis Main-Spessart: S i t t e r, Landrätin